



## Merkblatt für Jagdgäste in der Regiejagd der Jagdgenossenschaft Heidenrod- Hilgenroth



Grundsätzlich werden von der Jagdgenossenschaft Hilgenroth neben der Gelegenheit zur Teilnahme an einer Bewegungsjagd folgende zwei Möglichkeiten zur Beteiligung an der Einzeljagd angeboten:

**Mehrmonatige Pauschaljagd** Vom 01.05. bis 31.01. des darauffolgenden Jahres für einen Pauschalbetrag. Freigabe der Wildarten gemäß der Allgemeinen Abschussrichtlinie.

**Brunftjagdwochen** Zwei Wochen Anfang September bis Anfang Oktober für Rotwild oder November für Muffelwild für einen Pauschalbetrag und Kostenabrechnung bei Erfolg gemäß der Allgemeinen Abschussrichtlinie.

Für den reibungslosen Ablauf der Jagd in der Regiejagd der Jagdgenossenschaft Hilgenroth, insbesondere für die Regelung der Rechte und Pflichten im privatrechtlichen Verhältnis zwischen Jagdgast und Jagdgenossenschaft Hilgenroth, gelten unbeschadet der einschlägigen Rechtsvorschriften folgende Grundsätze:

1. Die Jagdgenossenschaft Hilgenroth übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der Jagd.
2. Vor Beginn der Jagd ist der Grundbeitrag bzw. das Grundentgelt zu bezahlen und der gültige Jahresjagdschein vorzulegen.
3. Der Jagdgast wird durch einen Beauftragten der Jagdgenossenschaft Hilgenroth in den zur Jagdausübung vorgesehenen Bezirk eingewiesen. Innerhalb des festgesetzten Jagdzeitraumes kann es zu zeitlichen und örtlichen Änderungen kommen.
4. Die Jagdgenossenschaft Hilgenroth kann vor Beginn der Jagd vom Jagdgast die Abgabe mindestens eines Probeschusses aus den zum Einsatz kommenden Jagdwaffen verlangen. Bei befriedigendem Trefferergebnis gilt die betreffende Waffe als zur Jagd zugelassen.
5. Nach der Einweisung in den Jagdbezirk und die vorhandenen Jagdeinrichtungen ist die Jagd i.d.R. ohne Führung durch, allerdings nur nach jeweiliger Anmeldung bei einem angestellten Jäger der Jagdgenossenschaft Hilgenroth auszuüben. Wird die Führung als zusätzliche Dienstleistung vereinbart, ist dafür ggf. ein Entgelt zu entrichten.
6. Der Jagdgast hat den Weisungen der Jagdleitung oder seines Beauftragten Folge zu leisten.
7. Der Jagderlaubnisschein ist nicht übertragbar. Übt der Jagdgast die Jagd ohne Führung aus, hat er stets den von der Jagdgenossenschaft Hilgenroth ausgestellten Jagderlaubnisschein mitzuführen und auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten vorzuzeigen.
8. Die Jagd ist aus wildbiologischen Gründen grundsätzlich zeitlich zu befristen. Die Zeiten der Jagdausübung werden dem Jagdgast auf dem entsprechenden Jagderlaubnisschein mitgeteilt. Neufestsetzungen dieser Zeiten behält sich die Jagdgenossenschaft Hilgenroth vor.
9. Jeder ist für seinen Schuss selbstverantwortlich. Geschossen werden darf nur, wenn ein Kugelfang (gewachsener Boden) vorhanden ist.
10. Für erlegtes schwerkrankes Wild, das nach § 22 a Abs. 1 BJJ erlegt werden muss, wird kein Jagdbetriebskostenbeitrag erhoben. Ansprüche auf Trophäen oder auf die sonst üblichen Beutestücke werden mit der Erlegung nicht begründet.

11. Der angestellte Jäger ist über **alle** abgegebenen Schüsse zu benachrichtigen. Die Jagdausübung ist nach 2 ungeklärten Schüssen einzustellen.
12. Für krankgeschossenes Wild können nach Prüfung des Einzelfalls die vermuteten Jagdbetriebskosten und der erwartete Wildbreterlös erhoben werden.
13. Die Schussabgabe darf nur auf breit stehendes, breit ziehendes oder breit flüchtiges Wild unter Berücksichtigung des Tierschutzes (schnell und sicher tödend) unter Vermeidung übermäßiger Wildbretzerstörung oder Waidwundschüsse erfolgen. Erlegtes Wild ist unverzüglich aufzubrechen.
14. Kommt krankgeschossenes Wild außerhalb des Reviers der Jagdgenossenschaft Hilgenroth zur Strecke, gilt für die Abwicklung die zwischen der Jagdgenossenschaft Hilgenroth und dem Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Revieres geschlossene Wildfolgevereinbarung. Liegt eine solche nicht vor, ist nach allgemein geltender Rechtslage zu verfahren.
15. Nachsuchen sind unverzüglich zu veranlassen. Nachsuchen mit eigenen, brauchbaren Jagdhunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Jagdgenossenschaft Hilgenroth erlaubt. Das Nachsuchen-Gespann ist vom Schützen am Anschuss einzuweisen. Die Abgabe von Fangschüssen auf gestelltes Wild erfolgt ausschließlich durch den Nachsucheführer. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.
16. Die Anwartschaft auf die Trophäe erlischt, wenn die Nachsuche auf das beschossene Wild aufgegeben wird.
17. Jagdflächen, auf die der Inhaber eines Pauschaleraubnisscheines eingewiesen wurde, können bei Gemeinschaftsjagden der Jagdgenossenschaft Hilgenroth in die Bejagung einbezogen werden.
18. Jedes erlegte Stück Wild ist durch den Erleger nach den fleischhygienerechtlichen Vorschriften zu versorgen und unverzüglich zu der vereinbarten Abnahmestelle anzuliefern. Stellt der Jagdgast am erlegten Stück Merkmale fest, die das Wild als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen, ist er verpflichtet, dieses der Jagdgenossenschaft Hilgenroth mitzuteilen und den Aufbruch sicherzustellen. Kommt es durch unsachgemäßen Umgang bei der Versorgung der erlegten Stücke zu einer Wertminderung oder Genussuntauglichkeit des Wildbrets oder zu anderen Verstößen gegen fleischhygienerechtliche Vorschriften, kann das Forstamt den Erwerb des gestreckten Wildes durch den Betreffenden zum vollen Preis ohne Berücksichtigung der durch ihn verschuldeten Entwertung verlangen.
19. Das sogenannte „kleine Jägerrecht“ (Geräusch und Gescheide) des erlegten Wildes steht demjenigen zu, der das Stück versorgt hat, sofern fleischhygienerechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.
20. Das Abschlagen des Hauptes ist erst dann zulässig, wenn das ganze Stück dem Jagdleiter oder einem von ihm Beauftragten vorgezeigt wurde. Wird der Kopfschmuck des männlichen Schalenwildes zur Herleitung des Jagdbetriebskostenbeitrages benötigt, ist er mit dem Messer grob zu reinigen, ggf. abzukochen und der Jagdgenossenschaft Hilgenroth oder ihren Beauftragten zur Begutachtung vorzulegen. Das Eigentum an Trophäen geht erst nach der Entrichtung des Grundbeitrages und Abschussentgeltes auf den Erleger über.
21. Das verwertbare Wildbret wird von der Jagdgenossenschaft Hilgenroth vermarktet. Jagdgäste können das von ihnen erlegte Wild erwerben. Der Kaufpreis wird mit der Jagdgenossenschaft Hilgenroth vereinbart.
22. Erbeutete Trophäen sind durch den Erleger für Hegeschauen nach Aufforderung direkt dem Veranstalter kostenfrei zur Verfügung zu stellen, anzuliefern und abzuholen.
23. Für den menschlichen Verzehr nicht geeignetes Wild und sonstige Tierarten, die aus Gründen des Jagdschutzes nach entsprechender Ermächtigung oder nach sonstigen Rechtsvorschriften erlegt wurden oder Teile davon, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu beseitigen, sofern nicht ein Herausgabeanspruch Dritter (z.B. Tierhalter oder Veterinärbehörde) entgegen steht oder die Verwertung von der Jagdgenossenschaft Hilgenroth oder vom Jagdgast beansprucht wird. Als ordnungsgemäß gilt derzeit die Ablieferung bei einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder das Vergraben im Revier unter einer Erdschicht von mindestens 0,5 m außerhalb von Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen.
24. Für erlegtes Wild, welches nicht in der mit dem Grundbeitrag abgegoltenen Freigabe enthalten ist, aber dennoch freigegeben war, werden entsprechend der Ansage zusätzliche Jagdbetriebskostenbeiträge erhoben. Die jeweiligen Jagdbetriebskosten sind durch den Erleger in bar direkt an die Jagdgenossenschaft Hilgenroth zu bezahlen. Das Eigentum an Trophäen geht erst nach der Entrichtung des Grundbeitrages und Abschussentgeltes auf den Erleger über.
25. Für die Erlegung nicht freigegebenen Schalenwildes oder für Fehlabschüsse können Jagdbetriebskostenbeiträge in doppelter Höhe erhoben werden. In schwerwiegenden Fällen kann die Trophäe nicht freigegeben Wildes eingezogen werden. Die jeweiligen Jagdbetriebskosten sind durch den Erleger in bar

direkt an die Jagdgenossenschaft Hilgenroth zu bezahlen. Schonzeitvergehen werden durch die Jagdgenossenschaft Hilgenroth der Unteren Jagdbehörde mitgeteilt. Dies kann zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße führen.

26. Die Herstellung von Jagdeinrichtungen, die Durchführung sonstiger Hegemaßnahmen und die diesen Zwecken dienenden Hilfeleistungen erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis und auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegen die Jagdgenossenschaft Hilgenroth sowie Ansprüche auf Vergütung oder Anrechnung sind ausgeschlossen. Für jede dieser Tätigkeiten ist vorher die Zustimmung der Jagdgenossenschaft Hilgenroth einzuholen.
27. Für die zur Jagdausübung erforderlichen Fahrten wird grundsätzlich das eigene Kraftfahrzeug eingesetzt. Davon ausgenommen ist das Anliefern von Schalenwild, das wegen seines Gewichts ohne fremde Hilfe nicht geborgen werden kann.
28. Während der Jagdausübung gilt Alkoholverbot. Offensichtlich alkoholisierte Jäger werden durch die Jagdleitung oder deren Beauftragten von der Jagd ausgeschlossen.
29. Die Jagdgenossenschaft Hilgenroth behält sich den jederzeitigen unverzüglichen Widerruf der Jagderlaubnis aus wichtigem Grund vor, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen das Vereinbarte oder gegen einschlägige Sicherheits- und Rechtsvorschriften sowie grobe Verstöße gegen die allgemeinen Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit. Der Widerruf erfolgt in Schriftform durch die Jagdgenossenschaft Hilgenroth. Schadenersatzansprüche der Jagdgenossenschaft Hilgenroth bleiben vorbehalten.

### **Zusätzliche Bestimmungen für die Teilnahme an Bewegungsjagden im Herbst/Winter**

1. Aus Sicherheitsgründen sind bei Begrüßung und Strecke legen die Waffen im KFZ zulassen.
2. Alle Schützen tragen signalfarbene Kleidung.
3. Es wird nicht jedem Schützen eine Ansitzeinrichtung zur Verfügung gestellt. Sitzstock oder Sitzrucksack sind somit erforderlich.
4. Jeder Schütze wird zu seinem Stand gebracht. Nach dem Anstellen und Kontaktaufnahme mit den Nachbarschützen darf geschossen werden. Nach Ende des Treibens dürfen keine Schüsse mehr abgegeben.
5. Es darf grundsätzlich in das Treiben geschossen werden, sofern ein Kugelfang (Gewachsener Boden) vorhanden ist. Ausnahmen teilt der Ansteller mit.
6. Anwechselndes Wild ist sorgfältig anzusprechen und nicht überhastet zu beschießen. Wechseln mehrere Stücke an, ist grundsätzlich vom schwächsten Stück her mit der Bejagung zu beginnen. Distanzschüsse (über 60 m) auf flüchtiges Wild sind nicht zulässig.
7. Der zugewiesene Stand darf unter keinen Umständen während der Jagd verlassen werden. Lediglich Hundeführer dürfen zur Unterstützung der Hunde bzw. Versorgen verletzter Hunde kurzzeitig ihren Stand verlassen.
8. Das Versorgen der erlegten und in Sichtweite verendeten Stücke ist nur in den ggf. hierfür am Morgen der Jagd festgelegten Aufbrechpausen und nach dem Jagdende zulässig.
9. Das erlegte Wild ist auf weitere Schussverletzungen zu kontrollieren. Evtl. weitere Treffer sind dem Ansteller mitzuteilen. Nachsuchen auf eigene Faust sind nicht zulässig.
10. Nach Beendigung des Treibens sind **alle** Anschüsse (auch vermeintliche Fehlschüsse!) zu verbrechen. Alle Schützen warten an dem jeweils verabredeten Treffpunkt auf den Ansteller. Sofern kein Treffpunkt verabredet wurde, wird der Schütze direkt an seinem Stand abgeholt. Selbständige Nachsuchen sind nicht zulässig.
11. Erlegtes Wild ist in Abstimmung mit dem Ansteller an den nächsten befahrbaren Weg zu ziehen.
12. Nach dem Treiben sind freilaufende Hunde einzusammeln und zum Sammelplatz mitzubringen.
13. Rehwild mit Keulenschüssen und stark verunreinigtes bzw. schlecht versorgtes Wild muss vom Schützen erworben werden.

Darüber hinaus gelten bei den Bewegungsjagden alle weiteren Verpflichtungen des o.a. Merkblatts.